

117 Cs-507 Js 146/21-82/21



**Amtsgericht Düren**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In der Strafsache

gegen   XXX,  
          geboren am XXX,  
  
          Staatsangehörigkeit deutsch,  
          wohnhaft XXX,  
          c/o **XXX**

wegen   Erschleichens von Leistungen in 3 Fällen

hat das Amtsgericht Düren  
aufgrund der Hauptverhandlung vom 05.07.2021,  
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Neft  
als Richterin

Referendarin Stumpf  
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Justizbeschäftigte Potempa  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

**Der Angeklagte wird wegen Erschleichens von Leistungen in 3 Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 10,00 € verurteilt.**

**Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und die eigenen Auslagen zu tragen.**

**§§ 265 a, 53 StGB.**

## Gründe:

### I.

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 60 Jahre alte Angeklagte wurde XXX geboren. Der Angeklagte ist derzeit selbständig und bezieht Leistungen nach dem SGB II. Er hat Schulden bei dem Finanzamt in sechsstelliger Höhe. Der Angeklagte ist geschieden, Kinder hat er nicht. Der Angeklagte unterhält derzeit kein Konto und verfügt über keinen gültigen Personalausweis.

Strafrechtlich ist der Angeklagte bisher nicht in Erscheinung getreten.

### II.

Hinsichtlich der dem Angeklagten zur Last gelegten Taten steht aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung folgender Sachverhalt fest:

Der Angeklagte benutzte

1.)

am 24.01.2020 gegen 11:42 Uhr den Zug Nr. 10911 des Verkehrsunternehmens „Deutsche Bahn AG“ von Köln Hauptbahnhof in Richtung Siegen Hauptbahnhof.

2.)

am 26.01.2020 gegen 16:33 Uhr den Zug Nr. 4163 des Verkehrsunternehmens „Deutsche Bahn AG“ von Kassel Hauptbahnhof in Richtung Gießen und

3.)

am 26.01.2020 gegen 19:28 Uhr den Zug Nr. 10930 des Verkehrsunternehmens „Deutsche Bahn AG“ von Siegen Hauptbahnhof in Richtung Düren ohne gültigen Fahrausweis.

Der Angeklagte hatte von Anfang an vor, das Fahrgeld nicht zu entrichten.

Der Angeklagte trug bei allen Fahrten deutlich sichtbar einen gelben Zettel an seiner Kleidung, auf dem unter anderem stand: „Ich fahre umsonst (d. h. ohne gültige Fahrkarte)“. Zudem verteilte er in den Zügen an Fahrgäste einen Flyer, der über den Hintergrund seines Fahrens ohne Fahrerlaubnis aufklärte und insbesondere seine Ansicht zum Thema Klimawandel darlegte. Im Zug ging er nicht aktiv auf die Mitarbeiter der Deutschen Bahn AG zu, sondern offenbarte sein Mitfahren ohne gültigen Fahrausweis erst im Rahmen einer routinemäßigen Kontrolle.

### III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf dessen Angaben sowie auf dem Inhalt des Bundeszentralregisterauszugs, der mit dem Angeklagten erörtert und von ihm als richtig bestätigt wurde.

Zur Sache hat der Angeklagte sich nicht eingelassen.

Die Feststellungen, wie unter II. getroffen, stehen fest aufgrund der Angaben der Zeugen Wirths, Fricke und Gräff.

Der Zeuge Fricke schilderte, er sei im Rahmen seiner Tätigkeit als Kontrolleur am 26.01.2020 gegen 19:26 Uhr im Zug unterwegs gewesen. Dabei sei er auf den Angeklagten getroffen, dieser sei ohne Fahrkarte unterwegs gewesen und habe ein Schild umgehakt. Den genauen Wortlaut des Schildes könne er nicht mehr benennen. Die Identität des Angeklagten habe er durch Vorzeigen des Personalausweises kontrolliert. Er habe dabei das Lichtbild mit der vor ihm stehenden Person abgeglichen. Die vor ihm stehende Person sei die Person auf dem Lichtbild des Personalausweises gewesen. In dem Wagen seien noch etwa 10 weitere Fahrgäste gewesen. Ob der Angeklagte einen Flyer an die anderen Fahrgäste verteilte könne er weder bestätigen noch ausschließen.

Das Gericht hat keine Bedenken, den Angaben des Zeugen Fricke Glauben zu schenken. Es handelt sich um einen neutralen Zeugen, der weder Be- noch Entlastungstendenzen zeigte. Zudem schien der Zeuge auch tatsächliche Erinnerungen an das Geschehen zu haben. So berichtete er sofort von einem angehefteten Schild.

Der Zeuge Wirths schilderte, er sei am 24.01.2020 als Kontrolleur in dem Zug tätig gewesen. Dabei sei er auf den Angeklagten getroffen. Der habe ein Schild angeheftet gehabt, auf dem stand: Ich fahre umsonst. Zudem habe der Angeklagte im Waggon Flyer verteilt. Der Angeklagte habe im Fahrradabteil gesessen. Er sei ihm bei einer routinemäßigen Kontrolle aufgefallen. Auf seine Anfrage hin, ob er ein Ticket habe, habe der Angeklagte dies verneint. Die Identität des Angeklagten habe er durch Abgleich mit Lichtbild auf dem Personalausweis vorgenommen. Für ihn sei die auf dem Lichtbild des Personalausweis zu sehende Person diejenige gewesen, die vor ihm gestanden habe.

Das Gericht hat auch keine Bedenken, den Angaben des Zeugen Wirths Glauben zu schenken. Auch bei dem Zeugen Wirths handelt es sich um einen neutralen Zeugen, der weder Be- noch Entlastungstendenzen zeigte. So schilderte er auch entlastendes, wie etwa, dass der Angeklagte offen und ehrlich gewesen sei.

Die Zeugin Gräff schilderte, sie habe am 26.10.2020 gegen 16:33 Uhr im Zug eine Kontrolle durchgeführt. Der Angeklagte habe im letzten Wagen gesessen. Der Angeklagte habe dort seitlich gesessen und Flugblätter in der Hand gehalten. Auf ihre Ansprache hin, ob er ein Ticket habe, so habe er dies verneint. Der Angeklagte habe ein Schild umgehängt, auf dem stand, dass er umsonst fährt. Die Identität des Angeklagten habe sie durch einen Abgleich mit dem Personalausweis geklärt. Die auf dem Lichtbild zu sehende Person sei ihrer Meinung nach die vor ihr stehende Person gewesen.

Das Gericht hat auch keine Bedenken, den Angaben der Zeugin Gräff Glauben zu schenken. Auch die Zeugin Gräff ist eine neutrale Zeugin, die weder Be- noch Entlastungstendenzen zeigte. Sie schien deutliche Erinnerungen an den Vorfall zu haben und schilderte, dass ihr bisher noch nie eine Person begegnet sei, die einen Zettel umgehängt gehabt habe, auf dem stand, dass die Person umsonst fährt. Dieser Vorfall sei ein für sie einzigartiger Vorfall gewesen.

#### IV.

Der Angeklagte hat sich danach wie erkannt wegen Erschleichens von Leistungen in 3 Fällen gemäß § 265 a StGB strafbar gemacht. Er handelte rechtswidrig und

schuldhaft. Die Voraussetzungen eines rechtfertigenden Notstandes im Sinne des § 34 StGB liegen nicht vor. Auch wenn der Angeklagte einen gut sichtbaren Zettel mit der Aufschrift „ich fahre umsonst“ angebracht hat, liegen die Voraussetzungen des § 265 a StGB vor (vergleiche insoweit OLG Köln, Beschluss vom 28.09.2015, III – 1 RVS 118/15, zitiert nach Juris). Der Angeklagte stieg in den abfahrbereiten Zug ein, suchte sich anschließend einen Sitzplatz und fiel den jeweiligen Zugbegleitern erst bei routinemäßiger Kontrolle auf. Durch Fahren ohne Fahrerlaubnis in den Zügen der Deutschen Bahn AG können Gefahren, die vom Klimawandel ausgehen, nicht abgewendet werden.

## V.

Bei der Strafzumessung hat sich das Gericht im Wesentlichen von den nachfolgenden Erwägungen leiten lassen:

Es war der Strafrahmen des § 265 a Abs. 1 StGB zugrunde zu legen.

Innerhalb dieses Strafrahmens hat das Gericht zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass er bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist. Zudem hat der Angeklagte durch seine Taten ein der Allgemeinheit nutzendes Ziel, nämlich Bekämpfung des Klimawandels, verfolgt, auch wenn das gewählte Mittel hierfür ungeeignet ist.

Angesichts dieser Umstände sowie unter Berücksichtigung der sonstigen in § 46 StGB aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkten hält das Gericht folgende Einzelstrafen für tat- und schuldangemessen:

Je 15 Tagessätze zu je 10,- €.

Gemäß §§ 53, 54 StGB war aus diesen Einzelstrafen durch Erhöhung der höchsten Einzelstrafe eine Gesamtgeldstrafe zu bilden. Dabei hat das Gericht sowohl die Person des Angeklagten als auch seine Straftaten nochmal zusammenfassend gewürdigt. Zu seinen Gunsten ist insbesondere ins Gewicht gefallen, dass er mit der Begehung der Taten ein altruistisches Ziel verfolgte.

Unter Würdigung auch der weiteren für die Festsetzung der Einzelstrafen maßgeblichen Erwägungen und unter nochmaliger Berücksichtigung der sonstigen Strafzumessungsgesichtspunkte des § 46 StGB hat das Gericht auf eine

**Gesamtgeldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 10,- €**

erkannt.

Die Höhe des Tagessatzes bemisst sich nach den Angaben des Angeklagten zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

**VI.**

Dem Urteil liegt keine Verständigung zugrunde.

**VII.**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

Neft

